

N^o 59.) Verordnung,

das Verfahren bei Untersuchungen gegen Kinder unter zwölf Jahren betreffend;

vom 11ten Juli 1839.

Nach der Bestimmung des Criminalgesetzbuchs, Art. 66, kann Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, jedoch ist in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Um nun in dergleichen Fällen ein gleichförmiges Verfahren eintreten zu lassen, wird von den Ministerien der Justiz und des Innern hiermit verordnet, daß, wenn die Unterbringung eines solchen Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt nach den vorliegenden Verhältnissen als zweckmäßig sich darstellt, die Untersuchungsgerichte, im Fall sie zugleich die Polizeibehörde ausmachen, dießhalb Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, an den Orten aber, wo besondere Polizeibehörden vorhanden sind, mit diesen sich in Vernehmung zu setzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlassen haben.

Dresden, den 11ten Juli 1839.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koerneriz. Mostiz und Jänckendorf.

Hausmann.

N^o 60.) Verordnung

an sämtliche Gerichtsbehörden der Oberlausitz,

die Anwendung der für die Erblande durch das Generale vom 14ten August 1767 ertheilten Anordnung in der Oberlausitz betreffend;

vom 11ten Juli 1839.

Nachdem Seine Königliche Majestät, auf einen an das Ministerium der Justiz gerichteten Antrag der Oberlausitzer Provincialstände, zu genehmigen geruhet haben, daß die Bestimmungen der in den Kreislanden unterm 14ten August 1767 erlassenen und unterm 28sten September 1832 eingeschärften Generalverordnung (C. A. C. I, 1, 414, und Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1832, S. 421), wonach die gerichtliche Bestätigung der Kauf-, Tausch-, Erb- und andern Veräußerungsverträge über lehn- oder